

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung - eine Initiative der Natur- und Umweltzentren - Landesverband Rheinland-Pfalz" (Kurzform "ANU Rheinland-Pfalz").

Nach Eintragung in das Vereinsregister, die erfolgen soll, führt die AG den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Sitz des Vereins ist Annweiler am Trifels. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung von Natur- und Umweltbildung sowie Natur- und Umwelterziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Bemühungen, die den Umgang der Menschen mit der Natur und Umwelt im Sinne der Agenda 21 verbessern. Neben dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag sollen gefördert werden

- Umweltzentren
- Ökologiestationen
- Bewegungen zu alternativem Leben
- Naturparkzentren
- Biosphärenreservatszentren
- Schulbiologiezentren
- Schullandheime, Waldjugendheime, Jugendherbergen
- Naturschutzstationen
- Freilandlabore
- Schulbauernhöfe, Waldschulen
- Umweltakademien
- Naturschutzzentren
- alle Personen, Vereine, Verbände und Initiativen, die im Bereich der Umweltbildung und -erziehung aktiv werden, z.B. Schulen, Jugendgruppen, Kindergärten, etc.

Die AG verfolgt im Rahmen ihres Hauptzweckes insbesondere folgende Einzelziele:

1. Unterstützung und Förderung bereits bestehender oder neu entstehender regionaler Initiativen bzw. Institutionen der konkreten Praxis der Umwelterziehung und Umweltbildung speziell in Rheinland-Pfalz.
2. Beratung von Entscheidungsgremien in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Fragen der Umwelterziehung und -bildung.
3. Planung und Durchführung von Tagungen und Ausstellungen sowie Pflege von anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder der AG, z. B.
 - fachliche und pädagogische Beratung,
 - Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit,
 - Unterstützung im Verkehr mit externen Institutionen,
 - Organisation von eigenen Weiterbildungsveranstaltungen und Unterstützung bei Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Mitglieder der AG,
5. Förderung von Initiativen zur Entwicklung und Erprobung neuer Modelle des Lehrens/Lernens im Natur- und Umweltbereich und von einschlägigen Forschungsvorhaben.
6. Laufende Dokumentation von Inhalten, Methoden, Trends, Initiativen und Institutionen der Umweltbildung einschließlich der Bestandsaufnahme und Auswertung einschlägiger Literatur, der Erstellung eines Zielgruppenkataloges für Umweltbildung und -erziehung und der Dokumentation der zielgruppenspezifischen Bedürfnisse und Fragestellungen.
7. Aufbau von Kontakten mit Einrichtungen der Umweltbildung und -erziehung und einschlägigen Institutionen (z.B. ökologische Zentren, Naturschutzzentren, Hochschulen, Natur- und Umweltschutzverbände).
8. Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung und -erziehung. Zur Erreichung der Vereinszwecke soll eine Geschäftsstelle aufgebaut und betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die AG ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins gebildet und verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins gebildet und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, daß die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung oder Ergänzung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Natur- und Umweltzentren, Vereine, Verbände und jede Umweltbildungsstätte sein. Mitglied kann jede juristische oder natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele der AG.
3. Mitglieder der ANU Rheinland-Pfalz sind automatisch Mitglieder der Bundes-ANU (Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V.).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - d) durch den Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Sprecherrat zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten

ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluß einzuberufen. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes wirkungslos.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesmitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder des ANU-Bundesverbandes werden auf Antrag Mitglied des ANU-Landesverbandes und von einer Beitragszahlung für den Landesverband befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Vertretung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt;

- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat i. d. R. einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuß übertragen.
3. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunkes und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
2. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 11, 12 dieser Satzung mit Ausnahme von § 12 Satz 3 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Sprecherrat) des Vereines besteht aus 7 Personen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in und
 - e) 3 Beisitzer/innen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern einstweilen bis zur Mitgliederversammlung von dem Vorstandsamt beurlaubt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine Abberufung des Vorstandsmitgliedes ruhen damit die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Nachfolger bestimmt werden.
7. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Sie sind jeweils zu zweit i.S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i. S. des § 30 BGB bestellen.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellen einer Geschäftsordnung,
 - b) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monates des Geschäftsjahres,
 - e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 - f) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung. Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlußfassung vor.
 - g) Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - f) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3
- ### 2. Mitglieder des Vorstands haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 16 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt i. d. R. schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende/die Vorsitzend leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens

zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann auch entschieden werden, wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist bei der zweiten anberaumten Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand. Der Abberufung müssen alle verbleibenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben) nachzuweisen.
5. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder Datenfernübertragung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 muß dabei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.)

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dabei sind die Bestimmungen von § 11 Punkt 5 und 6 einzuhalten.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Änderung des Zweckes der Arbeitsgemeinschaft fällt ihr Vermögen dem Bundesverband "Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V." mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.4.1997 errichtet.